

1122/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Mag. Helmut Kukacka
und Genossen
betreffend Werbeabgabe

Bereits seit einigen Jahren wird darüber diskutiert, ob die Art der Besteuerung von Werbung in Österreich noch zeitgemäß ist. Derzeit werden die Ankündigungsabgaben als Gemeindeabgaben, und zwar in der Form der freien Beschlußrechtsabgabe, und die Anzeigenabgaben als Landes(Gemeinde)abgaben erhoben. Diese Kompetenzverteilung bringt einerseits Doppelbesteuerungen, andererseits Steuerwettbewerbe zwischen den Gebietskörperschaften mit sich. Doppelbesteuerungen sind insbesondere durch unkoordinierte Ausgestaltungen der Besteuerungsrechte in den diversen Anzeigenabgabengesetzen der Länder entstanden, sind aber auch durch Besteuerungen von Werbung sowohl als Anzeige, als auch als Ankündigung möglich, weil zwischen dem Aufnehmen eines Inserates (Anzeigenabgabe) und der Plakatierung selbst (Ankündigungsabgabe) zu unterscheiden ist. Steuerwettbewerbe zwischen den Gebietskörperschaften, die ihre Abgabenhöhe nicht ausschöpfen, können zu volkswirtschaftlich suboptimalen Standortentscheidungen und ungleichen Wettbewerbsverhältnissen der Werbetreibenden innerhalb des Bundesgebietes führen.

Ein zusätzlicher, dringender Handlungsbedarf für eine Neuregelung der Besteuerung ergibt sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1998, G 15/98, V 9/98, wonach die Besteuerungsrechte im Rahmen der Ankündigungsabgaben derart abzugrenzen sind, daß eine Gemeinde nur jene Ankündigungen besteuern darf, die in diesem Gebiet verbreitet werden, und zwar so, daß nur der in diesem Gebiet erzielte Reklamewert besteuert werden darf. Die derzeitige Form der Ankündigungsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe kann dieser Judikatur nicht gerecht werden, weil insbesondere bei Ankündigungen im Rundfunk die Werbung in einer Vielzahl von Gemeinden oder gar in allen Gemeinden empfangen werden kann und ein Steuerpflichtiger damit mit einer Unzahl von Steuergläubigern und unterschiedlichsten Verordnungen über Höhe und Steuertatbestand konfrontiert sein kann.

Voraussetzung einer bundeseinheitlichen Neuregelung wäre aber eine Einigung zwischen dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund und den Ländern über den Aufteilungsschlüssel hinsichtlich der erwarteten Einnahmen aus der Werbeabgabe. Diese Einigung steht zur Zeit noch aus.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle *beschliessen*:

Der BM für Finanzen wird ersucht, nach einer Einigung zwischen dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund und den Ländern über den Aufteilungsschlüssel hinsichtlich der zu erwartenden Einnahmen aus der Werbeabgabe die dieser Einigung entsprechenden notwendigen legislativen Vorarbeiten durchzuführen.
Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuß